

# Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 8. 3. 2023

Nummer 9

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b> Bek. 22. 2. 2023, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	210	<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b> Bek. 8. 3. 2023, Antragstellung auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen; Modellvorhaben „Kreislauf.Klima.Dorf — Kreislaufwirtschaft in der Dorfentwicklung“ Programmjahr 2023 .....	225
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b> RdErl. 20. 2. 2023, Durchführung der 10. BImSchV .....	226
<b>D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung</b> Erl. 28. 2. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von sozialen Einrichtungen und Organisationen zur Sicherung der sozialen Infrastruktur aufgrund der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine (Billigkeitsrichtlinien Soziale Einrichtungen) .....	210	<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b> <b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b> Bek. 22. 2. 2023, Anerkennung der „Robert Tonn Stiftung“ .....	227
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b> Erl. 8. 3. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Öffnung von Hochschulen (EU-Förderperiode 2021—2027) .....	211	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b> Bek. 8. 3. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioenergie Geest GmbH & Co. KG, Apensen) .....	227
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b> Bek. 20. 2. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Georgsmarienhütte GmbH) Bek. 28. 2. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Food Service Badbergen GmbH & Co. KG) .....	228 229
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung</b> Erl. 1. 3. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltige Mobilitätsangebote im öffentlichen Personennahverkehr (Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV) .....	216	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	230

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: [amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de](mailto:amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de))  
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, [www.umweltdruckhaus.de](http://www.umweltdruckhaus.de). Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: [abo@umweltdruckhaus.de](mailto:abo@umweltdruckhaus.de).

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 22. 2. 2023 — 203-11700-5 IND —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Hamburg ernannten Frau Soumya Gupta am 20. 2. 2023 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn John Herbert Ruolngul, am 4. 1. 2021 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2023 S. 210

**D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

**Richtlinien  
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen  
zur Unterstützung von sozialen Einrichtungen  
und Organisationen zur Sicherung  
der sozialen Infrastruktur aufgrund der Auswirkungen  
des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine  
(Billigkeitsrichtlinien Soziale Einrichtungen)**

**Erl. d. MS v. 28. 2. 2023 — 3-38800 —****— VORIS 21140 —****1. Zweck der Billigkeitsleistungen, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

1.2 Zweck der Billigkeitsleistungen ist es, aus Gründen der staatlichen Fürsorge die Aufrechterhaltung der vom Land im Ressortbereich des MS geförderten Beratungs- und Unterstützungsangebote von sozialen Einrichtungen und Organisationen in Niedersachsen, die aufgrund der durch die Preissteigerungen als Folge des russischen Angriffs auf die Ukraine und der dadurch hervorgerufenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten gefährdet sind, sicherzustellen und hierzu entsprechende Schäden abzumildern.

1.3 Die Gewährung der Billigkeitsleistungen erfolgt, soweit es sich um eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47; Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — handelt, nach

— der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,

— der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. 10. 2020 (ABl. EU Nr. L 337 S. 1) — im Folgenden: DAWI-De-minimis-Verordnung —,

— dem Beschluss der Kommission vom 20. 12. 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über

die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 S. 3) — im Folgenden: DAWI-Freistellungsbeschluss — oder

— auf der Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 23. 11. 2022 (BANZ AT 06.12.2022 B1) — im Folgenden: BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 —.

1.4 Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Billigkeitsleistung**

2.1 Die Billigkeitsleistung dient dem teilweisen Ausgleich des Betriebskostendefizits von vom Land durch Landesmittel in den Jahren 2022 bis 2023 mit einer Zuwendung als Projektförderung oder zur institutionellen Förderung geförderter oder in den Jahren 2020 bis 2022 durch eine Billigkeitsleistung finanziell unterstützten Angeboten. Ein Betriebskostendefizit liegt vor, wenn aufgrund von Ausgabensteigerungen die Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben im Antragszeitraum auszugleichen.

2.2 Ausgaben aufgrund von Investitionen oder Personalaufstockung nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden nicht berücksichtigt; dies gilt nicht für Steigerungen von Ausgaben bei anerkannten Investitionen bei Zuwendungsempfängern. Steigerungen bei Personalausgaben aufgrund von Erhöhungen des Arbeitsentgelts (Lohnsteigerungen oder Anpassungen des gesetzlichen Mindestlohns) werden ebenso nicht berücksichtigt.

**3. Empfänger der Billigkeitsleistungen**

3.1 Empfänger der Billigkeitsleistungen sind Träger von sozialen Einrichtungen und Organisationen, der unter Nummer 2 aufgeführten Angebote im Ressortbereich des MS.

3.2 Träger, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem Insolvenzverfahren befinden, sind von der Gewährung der Billigkeitsleistungen ausgeschlossen.

**4. Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung**

Zur Gewährung der Billigkeitsleistung sind von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller mit dem Antrag vorzulegen:

- a) Eine Aufstellung aller im Antragszeitraum entstandenen Ausgaben,
- b) eine Aufstellung aller im Vergleichszeitraum des Jahres 2021 entstandenen Ausgaben,
- c) eine Aufstellung aller für den Antragszeitraum bewilligten oder erhaltenen Einnahmen einschließlich Eigenmittel,
- d) eine Kopie des Bewilligungsbescheides zum Nachweis der Landesförderung nach Nummer 2.1,
- e) eine Bezifferung des im Antragszeitraum entstandenen Betriebskostendefizits, für welches die Billigkeitsleistung beantragt wird,
- f) eine Versicherung, dass sich der Träger zum Antragszeitpunkt nicht in einem Insolvenzverfahren befand,
- g) eine Versicherung, dass die Fortführung oder der Fortbestand des unterstützten Angebots ohne die Gewährung der Billigkeitsleistung gefährdet ist, und
- h) eine Versicherung, dass der Fortbestand des Angebots der sozialen Einrichtung oder der Organisation unter Berücksichtigung der Billigkeitsleistung gesichert erscheint.

**5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung**

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ab einem Auszahlungsbetrag von 2 500 EUR gewährt.

5.2 Die Billigkeitsleistung beträgt bis zu 80 % des im Berechnungszeitraum entstandenen Betriebskostendefizits. Der für die Billigkeitsleistung geltende berücksichtigungsfähige Gesamtleistungszeitraum liegt zwischen dem 1. 3. 2022 und dem 31. 12. 2023. Dieser wird in einen ersten Berechnungszeitraum bis zum 31. 12. 2022, in einen zweiten Berechnungszeitraum vom 1. 1. 2023 bis zum 30. 6. 2023 und in einen dritten Berechnungszeitraum vom 1. 7. 2023 bis zum 31. 12. 2023 unterteilt.

5.3 Andere Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und einer Kommune sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Gewährte Leistungen nach Satz 1 werden auf die Billigkeitsleistung nach diesen Richtlinien angerechnet.

5.4 Überzahlungen sind von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu erstatten. Dabei sind nachträgliche Einnahmen und Erstattungen für den Leistungszeitraum zu berücksichtigen.

5.5 Die Billigkeitsleistungen sind für die Deckung des Betriebskostendefizits einzusetzen und werden im Fall unrichtiger Angaben oder zweckwidriger Verwendung zurückgefordert.

**6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS), Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.2 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS „www.soziales.niedersachsen.de“ bereitgestellt. Der jeweilige Antrag ist für den ersten Berechnungszeitraum spätestens bis zum 31. 3. 2023, für den zweiten Berechnungszeitraum spätestens bis zum 31. 7. 2023 und für den dritten Berechnungszeitraum spätestens bis zum 31. 1. 2024 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.3 Die Leistungsempfänger haben nach Abschluss der geförderten Maßnahme die tatsächliche Höhe des Betriebskostendefizits nachzuweisen, spätestens bis zum 31. 5. 2025.

6.4 Die Bewilligungsbehörde prüft die zur Einhaltung der Höchstbeträge von dem Antragsteller vorzulegenden Angaben zu bislang erhaltenen Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022, der De-minimis-Verordnung oder der DAWI-De-minimis-Verordnung oder das Vorliegen der Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses und stellt deren Einhaltung sicher.

6.5 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.6 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

**7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Jugend Soziales und Familie

— Nds. MBl. Nr. 9/2023 S. 210

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Öffnung von Hochschulen (EU-Förderperiode 2021—2027)**

**Erl. d. MWK v. 8. 3. 2023**  
**— 35-46801-Strukturfonds ESF+**  
**Öffnung von Hochschulen-783/2022 —**

— VORIS 22200 —

**Bezug:** a) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)

— VORIS 64100 —

b) RdErl. d. MB v. 13. 7. 2022 (Nds. MBl. S. 976)

— VORIS 64100 —

c) Erl. d. MWK v. 10. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 141), geändert durch Erl. v. 1. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1460)

— VORIS 22200 —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Projekte, die auf die Öffnung von niedersächsischen Hochschulen für beruflich qualifizierte Weiterbildungsinteressierte mit und insbesondere ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung abstellen.

Projekte richten sich an beruflich qualifizierte Weiterbildungsinteressierte mit und insbesondere ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (im Folgenden: Zielgruppe). Besondere Berücksichtigung sollten die spezifischen Lebenssituationen der Zielgruppe in der Konzeption von Angeboten finden. Beispiele hierfür sind Berufstätigkeit, Familienpflichten oder Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

— Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159; Nr. L 450 S. 158; 2022 Nr. L 241 S. 16), geändert durch Verordnung (EU) 2022/2039 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 10. 2022 (ABl. EU Nr. L 275 S. 23),

— Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. EU Nr. L 231 S. 21; Nr. L 421 S. 75),

— EU-Strukturfondsförderung 2021—2017; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserlass zu a —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilli-

gungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Sind Hochschulen in staatlicher Trägerschaft Endempfänger von EU-Mitteln, erfolgt die Mittelzusage durch ein Schreiben der Bewilligungsstelle auf Grundlage der Vorschriften der EU und entsprechend den Regelungen dieser Richtlinien.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind die bedarfsgerechte Entwicklung und/oder Erprobung von

- a) berufsbegleitend und modularisiert studierbaren (Weiter-) Bildungsangeboten an Hochschulen für beruflich qualifizierte Weiterbildungsinteressierte mit und insbesondere ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung i. V. m. Maßnahmen zur Unterstützung des Hochschulzugangs oder
- b) berufsbegleitenden Bildungsangeboten der niedersächsischen Erwachsenenbildung zur Unterstützung des Hochschulzugangs sowie des Übergangs vom Beruf in die Hochschule für beruflich qualifizierte Weiterbildungsinteressierte mit und insbesondere ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.

2.2 Bevorzugt werden Vorhaben in Zusammenarbeit zwischen niedersächsischen Hochschulen und niedersächsischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF+-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind niedersächsische Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 NHG und anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem NEBG.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Ort der Durchführung des Projekts müssen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Die EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde kann die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebiets in begründeten Fällen unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 63 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigen.

Eine Förderung von Projekten nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1057 bleibt unbenommen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- Der Antrag ist bei der Bewilligungsstelle frist- und formgerecht einzureichen.
- Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.
- Der Zuwendungsempfänger führt die Projekte eigenverantwortlich ggf. mit Kooperationspartnern durch. Er kann Dritte zur Umsetzung von Projektbestandteilen beauftragen.
- Eine Beratung zur Antragstellung durch die Bewilligungsstelle ist verpflichtend.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien gemäß Scoring darzustellen:

- Ausgangslage und Ziele,
- Qualität des Umsetzungskonzeptes,

- Beitrag zu den Querschnittszielen „Gleichstellung der Geschlechter“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Nachhaltige Entwicklung“, „Gute Arbeit.“

Die Erläuterung und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der **Anlage** ersichtlich.

Gefördert werden können nur Projekte, die mindestens 75 Punkte (von möglichen 100 Gesamtpunkten) erreichen. Das Projekt muss in dem Bewertungsblock 1 „Richtlinienspezifische fachliche Kriterien“ für eine Förderwürdigkeit mindestens 55 Punkte und in dem Bewertungsblock 2 „Querschnittsziele“ mindestens 20 Punkte erreichen.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF+-Mitteln und/oder Landesmitteln beträgt grundsätzlich in beiden Programmgebieten maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Förderung aus ESF+-Mitteln im Programmgebiet „Stärker entwickelte Region“ grundsätzlich maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und im Programmgebiet „Übergangsregion“ grundsätzlich maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen darf.

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem richtlinienverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren Interventionsatz genehmigen.

5.3 Die Laufzeit eines Projektes ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt. Für Projekte, die sowohl Entwicklung als auch Erprobung zum Gegenstand haben, ist die Laufzeit grundsätzlich auf 36 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem richtlinienverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- direkte Personalausgaben, soweit sie unmittelbar dem Zweck dienen, dem betreffenden Projekt direkt zugeordnet werden können und soweit sie notwendig und angemessen sind,
- Honorar- und/oder Lehrbeauftragte,
- ehrenamtlich Tätige,
- alle sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben werden durch eine Restkostenpauschale gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 40 % abgegolten.

Die Abrechnung der Personalausgaben als vereinfachte Kostenoption i. S. des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in einem RdErl. der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde — Bezugserrlass zu b — in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

5.5 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+ ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 die „EU-Grundrechtecharta“, die „Nachhaltige Entwicklung“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, das Pariser Klimaabkommen, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie

„Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Bis Ende der Projektlaufzeit sind alle durch das Projekt erzielten Ergebnisse konzeptioneller und empirischer Art an geeigneter Stelle in geeigneter Form zu veröffentlichen. Dazu gehören während des Projekts selbst oder von Dritten erstellte Materialien (z. B. Lehr- und Studienmaterialien, Modulhandbücher, Lehrbriefe, elektronische Tools etc.), Studiengangskonzepte, Beratungskonzepte, Evaluationsergebnisse sowie alle weiteren Ergebnisse und Materialien, die im Kontext von empirischen Untersuchungen erstellt wurden (z. B. Fragebögen und deren Auswertungen). Im Verwendungsnachweis muss angegeben werden, wo und in welcher Form die Veröffentlichung erfolgt.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in Buchst. a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de))

und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)).

Die Anträge sind in dem dafür vorgesehenen Online-Verfahren über das Kundenportal bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antrag ist vor Projektbeginn zu stellen. Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags formgerecht zugegangen ist.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Es erfolgt eine fachliche Stellungnahme zur Förderwürdigkeit durch eine durch das MWK zu bestimmende Stelle. Diese Stellungnahme ist durch die NBank bei der Förderwürdigkeitsprüfung zusätzlich zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Die abschließende Entscheidung über die Bewilligung eines Projektes wird alleine von der NBank als Bewilligungsstelle verantwortet.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 8. 3. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu c tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die  
niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung  
anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung  
Landeshochschulkonferenz  
Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung

**Qualitätskriterien zur Bewertung von Zuwendungsanträgen  
nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Öffnung von Hochschulen**

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählte Unterpunkte vom einzelnen Projekt erfüllt sein.

Es können nur Projekte gefördert werden, die mindestens 75 Gesamtpunkte erreichen. Im Bewertungsblock 1 „Richtlinienspezifische fachliche Kriterien“ sind mindestens 55 Punkte zu erreichen — davon unter A) „Ausgangslage und Ziele“ mindestens 20 Punkte und unter B) „Qualität des Umsetzungskonzeptes“ mindestens 35 Punkte. Im Bewertungsblock 2 „Querschnittsziele“ sind mindestens 20 Punkte zu erreichen.

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	55	70
A)	Ausgangslage und Ziele Im Rahmen der Darstellungen im Bewertungsblock A soll nachvollziehbar dargelegt werden, welche Erfahrungen und bestehende Strukturen im Hinblick auf die Zielgruppe beruflich qualifizierte Weiterbildungsinteressierte der Antragssteller in die Entwicklung einer neuen Konzeption einbringen kann und inwiefern sich der Antragssteller bereits mit den Bedarfen der Zielgruppe auseinandergesetzt hat.	20	25
	Bisherige Erfahrungen — nachvollziehbare Darstellung der Erfahrungen des Antragsstellers zur Öffnung von Hochschulen oder des Umfangs der geplanten Maßnahmen zur Öffnung von Hochschulen — Inwiefern konnten (im Rahmen einer Projektförderung) entwickelte Konzepte verstetigt werden?		5
	Zielgruppe und deren Bedarfe — nachvollziehbare Beschreibung der Zielgruppe der geplanten Maßnahme sowie deren Nutzen und Perspektiven — Welche besonderen Bedarfe hat die Zielgruppe und wie soll auf die Bedarfe eingegangen werden? — nachvollziehbare Darstellung der Bedeutung des Angebotes für den beruflichen Lebensweg der Zielgruppe (z. B. fachliche Fortbildung, Aufstieg, Höherqualifizierung, Spezialisierung, Besserstellung etc.)		10
	Bestehende und geplante Angebote und Strukturen — Gibt es bestehende (berufsbegleitende) Angebote des Antragsstellers für die Zielgruppe beruflich qualifizierter Weiterbildungsinteressierter? Wie werden dabei die Bedarfe der Zielgruppe berücksichtigt? — Qualität der bestehenden oder geplanten Strukturen des Antragsstellers für die Zielgruppe beruflich qualifizierter Weiterbildungsinteressierter — nachvollziehbare Darstellung der Integration des geplanten Angebotes in das derzeitige oder ein angestrebtes Portfolio des Antragsstellers		10
B)	Qualität des Umsetzungskonzeptes Im Rahmen der Darstellungen im Bewertungsblock B sollen die Überlegungen für die geplante Bildungskonzeption nachvollziehbar dargestellt werden. Dabei soll u. a. deutlich werden, an welchen Stellen Partner mit welchen Aufgaben involviert sind, welche Überlegungen zur nachhaltigen Umsetzung der Konzeption nach Projektende angestellt wurden und welche Erfahrungen (eigene und Erfahrungen Dritter) in den Planungen berücksichtigt wurden.	35	45
	Beschreibung und Besonderheit der Bildungskonzeption — nachvollziehbare Beschreibung der Bildungskonzeption mit den Zielen, Inhalten und Methoden (einschließlich Monitoring und Indikatoren) sowie Darstellung des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs — nachvollziehbare Darstellung des Innovationsgehaltes und der Alleinstellungsmerkmale: Abgrenzung und Besonderheiten der geplanten Konzeption gegenüber vergleichbaren Angeboten in diesem fachlichen Bereich — Wie werden bisher erzielte eigene Projektergebnisse in der Planung der Bildungskonzeption berücksichtigt? — Wie werden Erfahrungen anderer Projektträger in der Planung der Bildungskonzeption berücksichtigt?		15
	Das Vorhaben ist ein Kooperationsprojekt zwischen Hochschule und Erwachsenenbildungseinrichtung. — Aufgaben des Kooperationspartners im Rahmen des Projektes — bisherige Erfahrungen des Kooperationspartners zur Öffnung von Hochschulen		5
	Netzwerk und Kooperationspartner — nachvollziehbare Darstellung bestehender Kooperationsbeziehungen in Bezug auf die geplante Bildungskonzeption — nachvollziehbare Darstellung des bestehenden Netzwerks in Bezug auf die geplante Bildungskonzeption — Welche Institutionen sind außerhalb der eigenen Institution relevant für das geplante Angebot? — Wie setzen Sie die Netzwerkbeziehungen ein? — Inwiefern sind welche Partner in die Konzeption involviert?		8

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
	<p>Verstetigung (Nachhaltigkeitskonzept)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Nachvollziehbare Darstellung wie die Ansprache der Zielgruppe geplant ist und inwiefern dafür auch das eigene Netzwerk und Verbände genutzt werden können</li> <li>— nachvollziehbare Darstellung welche Ansätze geprüft werden, um die späteren Teilnehmendengebühren möglichst gering zu halten (z. B. Nutzung der Optionen zur Finanzierung von Studiengängen, die in §13 Abs. 3 NHG eröffnet sind) sowie Darstellung der bisherigen Erfahrungen in diesem Bereich</li> <li>— nachvollziehbare Darstellung der Einbindung der geplanten Konzeption in die Organisationsstrukturen des Antragsstellers bereits im Planungsprozess (z. B. Einrichtungsleitung, Fachbereich, Verwaltung, Prüfungsamt, Sekretariat, Ressourceneinteilung innerhalb der Einrichtung)</li> <li>— Ist die geplante Konzeption anschlussfähig für Teilnehmende (Darstellung der neuen Kompetenzen auf Teilnahmebescheinigungen, ECTS-Punkte)?</li> <li>— nachvollziehbare Darstellung des Konzeptes zur Öffentlichkeitsarbeit (Projektergebnisse, Publikationen)</li> <li>— nachvollziehbare Darstellung der Möglichkeiten einer Anschlussfinanzierung</li> </ul>		10
	<p>Die Ausgaben sind im Verhältnis zur Durchführung und Zielsetzung des Projekts angemessen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Darstellung des Personalschlüssels für das Projekt</li> <li>— Kongruenz und Qualität aller Unterlagen</li> <li>— Schlüssigkeit der Erläuterungen zum Finanzierungsplan</li> </ul>		7
2.	Querschnittsziele	20	30
	<p>Gleichstellung der Geschlechter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Berücksichtigung der Besonderheiten und Bedarfe zwischen den Geschlechtern in der Planung der Bildungskonzeption und Sicherstellung, dass alle Geschlechter gleichermaßen berücksichtigt werden</li> <li>— Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z. B. Kinderbetreuung) im Rahmen des Vorhabens</li> <li>— Kompetenzen des Bildungspersonals im Rahmen des Vorhabens in Bezug auf Gleichstellung der Geschlechter</li> <li>— Maßnahmen zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen im Rahmen des Vorhabens oder auf der Ebene des Antragsstellers</li> </ul>		8
	<p>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Berücksichtigung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Konzeption der Bildungsmaßnahme</li> <li>— Berücksichtigung benachteiligter Zielgruppen unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen im Rahmen des Vorhabens</li> <li>— Teilhabe, barrierefreier Zugang, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Vorhabens oder auf der Ebene des Antragsstellers</li> <li>— weitere Maßnahmen sowie Kompetenzen des Bildungspersonals im Rahmen des Vorhabens in Bezug auf Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Inklusion</li> </ul>		12
	<p>Nachhaltige Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Beiträge auf den Ebenen des Antragsstellers, des Projektmanagements und/oder des Vorhabens zum schonenden Umgang mit Ressourcen (z. B. Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen), zu nachhaltigen und klimaschonenden Wirtschaften, Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, zum Umweltschutz (z. B. Schutz vor Umweltverschmutzung), Maßnahmen zur Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz</li> </ul>		5
	<p>Gute Arbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— familienfreundliche Arbeitswelt, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, betriebliche Mitbestimmung, Entgeltgleichheit, angemessene Vergütung oder Tarifbindung, betriebliche Gesundheitsförderung in Bezug auf am oder im Projekt beteiligtem Personal</li> <li>— Berücksichtigung der hier genannten Faktoren in der Organisation des Antragstellers</li> </ul>		5
	Insgesamt	75	100

## G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltige Mobilitätsangebote im öffentlichen Personennahverkehr (Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV)

Erl. d. MW v. 1. 3. 2023 — 44-01220/0070 —

— VORIS 93200 —

Bezug: a) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)  
— VORIS 64100 —  
b) Erl. v. 20. 12. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 94)  
— VORIS 93200 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie Mitteln des Landes Zuwendungen für Maßnahmen zur Anschaffung von Fahrzeugen mit klimaschonenden und umweltfreundlicheren Antriebssystemen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Ziel der Förderung ist, durch den erhöhten Einsatz von Omnibussen oder anderen Kraftfahrzeugen mit klimaschonenden und umweltfreundlicheren Antriebssystemen im straßengebundenen ÖPNV durch Verkehrsunternehmen, insbesondere auf regionalen und überregionalen Buslinien innerhalb der Pendler- und Verflechtungsräume, den motorisierten Individualverkehr hin zu einer verstärkten Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln mit klimaschonenden und umweltfreundlicheren Antriebssystemen zu verschieben. Durch die Umlenkung der Pendlerströme auf nachhaltige ÖPNV-Angebote sollen die Umwelt-, Klima- und Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden durch Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft verbessert und die in § 3 NKlimaG genannten Klimaschutzziele bis 2030 erreicht werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159; Nr. L 450 S. 158; 2022 Nr. L 241 S. 16), geändert durch Verordnung (EU) 2022/2039 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 10. 2022 (ABl. EU Nr. L 275 S. 23),
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74),
- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserrlass zu a —,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,

- Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22),
- Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009 über die Förderung sauberer Straßenfahrzeuge zur Unterstützung einer emissionsarmen Mobilität (ABl. EU Nr. L 120 S. 5, Nr. L 173 S. 15; 2011 Nr. L 37 S. 30), geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 188 S. 116)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird der Kauf neuer Kraftfahrzeuge nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die klimaschonende und umweltfreundliche Antriebssysteme aufweisen und im ÖPNV eingesetzt werden.

Als neu gelten auch Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Zulassung auf den Zuwendungsempfänger eine maximale Laufleistung von 10 000 km haben.

2.2 Als Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen gelten solche, die die Emissionsanforderungen gemäß Artikel 4 Nr. 5 der Richtlinie 2009/33/EG erfüllen, z. B. batterieelektrische Busse oder wasserstoffbetriebene Brennstoffzellenbusse. Als Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlicheren Antriebssystemen gelten auch saubere Fahrzeuge gemäß Artikel 4 Nr. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 2009/33/EG.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) oder aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

#### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Verkehrsunternehmen, die straßengebundenen Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen betreiben, entweder als Genehmigungsinhaber, Betriebsführer oder Auftragnehmer. Diesen Unternehmen gleichgestellt sind Fahrzeugvorhaltengesellschaften, die mit Unternehmen gemäß Satz 1 verbunden sind und ausschließlich diesen Unternehmen die geförderten Fahrzeuge unter Beachtung aller Vorgaben und der Zweckbindungsbestimmungen dieser Richtlinien zur Nutzung überlassen.

3.2 Darüber hinaus können Zuwendungen an Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) bewilligt werden, auch zur Bildung eines Fahrzeugpools.

3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung für eine Zuwendung des Landes Niedersachsen nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt werden.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2021/1060. Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

4.2 Zuwendungen können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

4.2.1 Förderfähig sind nur Vorhaben, bei denen eine überwiegende Verwendung (mindestens 51 %) im Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen erfolgt (Artikel 63 der Verordnung (EU) 2021/1060), eine jährliche Betriebsleistung von 30 000 Wagen-km im Linienverkehr oder bei Fahrzeugen mit einer Fahrzeuglänge von nicht mehr als 8,50 m von 20 000 Wagen-km nach § 42 PBefG erreicht wird und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.2.2 Gefördert wird der Kauf von Kraftfahrzeugen, für die der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle eine Bestätigung des Herstellers oder des Verkäufers des Fahrzeugs vorlegt, dass das Fahrzeug die Voraussetzungen nach Nummer 2.2 Satz 1 oder Satz 2 erfüllt.

4.2.3 Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, soweit eine Förderung von mehr als vier Kraftomnibussen beantragt wird, es sei denn, der Antragsteller weist nach, dass eine Förderung nach der „Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 17. 9. 2021 (BAnz AT 17. 9. 2021 B6) nicht möglich ist oder abgelehnt wurde.

4.2.4 Um den Belangen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend zu entsprechen, sind nur Fahrzeuge mit Niederflurtechnik förderfähig. Als Niederflurfahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die zwischen der ersten und zweiten Tür niederflurig sind (Low Entry Fahrzeuge). Bei Fahrzeugen mit bis zu 9 m Fahrzeuglänge ist auch eine Heckniederflurplattform zulässig.

4.2.5 Zuwendungen an Verkehrsunternehmen des ÖPNV (einzelbetriebliche Investitionen) werden auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) nach Artikel 3 Abs. 1 oder Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausgereicht, der der Bewilligungsstelle vorzulegen ist. Der Zuwendungsempfänger bestätigt der Bewilligungsstelle gegenüber durch eine von der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) ausgestellte Bescheinigung, dass der ÖDA die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie die folgenden Anforderungen erfüllt und legt zur Plausibilisierung im Zuge der Antragstellung dazu entsprechende Nachweise vor:

- Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des ÖDA von dem Aufgabenträger mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Niedersachsen betraut. Die Zuwendung beschränkt sich auf solche Investitionen, die explizit Teil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind oder deren Notwendigkeit sich unmittelbar aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt.

- Die Investitionsförderung ist in vollem Umfang im Rahmen der Abrechnung nach Maßgabe des ÖDA (kosten- oder ausgleichsmindernd) zu berücksichtigen. Soweit der ÖDA endet, bevor die Investitionsförderung in vollem Umfang nach Maßgabe des Satzes 1 über diesen abgerechnet ist, ist die Zuwendung anteilig zu erstatten, sofern der ÖDA nicht durch eine Nachfolgeregelung, die ebenfalls die hier festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, fortgesetzt wird.

- Die gewährte Zuwendung muss in voller Höhe dem durch den ÖDA bestellten Linienverkehr zugutekommen, d. h. das geförderte Vorhaben darf ausschließlich für Zwecke des gemeinwirtschaftlichen Linienverkehrs eingesetzt oder verwendet werden. Sofern eine Verwendung des Fahrzeugs auch außerhalb des ÖPNV-Linienverkehrs erfolgt, gilt das auch als erfüllt, wenn die Förderung anteilig soweit reduziert wird, dass sie dem Anteil des Einsatzes im gemeinwirtschaftlichen ÖPNV-Linienverkehr entspricht.

- Über entsprechende Regelungen im ÖDA muss sichergestellt sein, dass etwaige Überkompensationen festgestellt und rückabgewickelt werden.

- Der Zuwendungsempfänger legt eine Bestätigung des Aufgabenträgers vor, dass der ÖDA, der den Rechtsgrund für die Zuwendung bildet, dem Verkehrsunternehmen von der zuständigen Behörde unter Beachtung der jeweils gültigen (vergabe-) rechtlichen Bestimmungen erteilt worden ist.

4.2.6 Abweichend von Nummer 4.2.5 erfolgt die Zuwendung für Verkehrsangebote außerhalb von einer Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Pflichten (eigenwirtschaftliche Verkehre) oder für einen Einsatz als Auftragnehmer von Genehmigungsinhabern oder Betriebsführern im Linienverkehr nach § 42 PBefG gemäß der De-minimis-Verordnung. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine von dem Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

4.2.7 Eine Förderung kann auch bewilligt werden:

4.2.7.1 An Aufgabenträger zur Bildung eines Fahrzeugpools. Für den Fall, dass der Aufgabenträger Verkehrsunternehmen die Fahrzeuge außerhalb von ÖDAs zu gegenüber den normalen Marktbedingungen vergünstigten Konditionen überlässt, hat der Aufgabenträger sicherzustellen, dass die unter Nummer 4.2.7.2 genannten beihilferechtlichen Vorgaben der De-minimis-Verordnung eingehalten werden.

4.2.7.2 Unter Berücksichtigung der De-minimis-Verordnung.

Erfolgt die Zuwendung an Verkehrsunternehmen, die außerhalb von einer Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Pflichten (eigenwirtschaftliche Verkehre) oder im Auftrag von Genehmigungsinhabern und Betriebsführern Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen betreiben (Subunternehmen), sind die Regelungen der De-minimis-Verordnung einzuhalten. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6). Sie prüft zur Ein-

haltung des De-minimis-Höchstbetrags insbesondere eine von dem Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

4.2.8 Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis vorzulegen, dass das Vorhaben mit den Vorgaben des jeweiligen Nahverkehrsplans vereinbar ist und Luftqualitätspläne, Klimaschutzpläne sowie Verkehrsentwicklungs- oder Mobilitätspläne — soweit vorhanden — berücksichtigt. Sofern der regionale Nahverkehrsplan verkehrsträgerübergreifende Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt, muss, im Einklang mit den Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs von Februar 2020 (Sonderbericht 06/2020 unter <https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=53246>), im Antrag alternativ auf andere verkehrsträgerübergreifende Mobilitätspläne Bezug genommen werden oder der Einklang des Vorhabens mit relevanten regionalen und landesweiten Plänen und Strategien mit Verkehrsbezug dargelegt und begründet werden.

4.2.9 Bei Erstbeschaffungen werden die Kraftfahrzeuge zur Einrichtung neuer Linien und zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Linien nach § 42 PBefG eingesetzt. Es handelt sich auch dann um eine Erstbeschaffung, wenn eine bestehende Linie von einem Verkehrsunternehmen erstmalig bedient wird.

4.2.10 Der Zuwendungsempfänger hat bei Ersatzbeschaffungen einen Nachweis vorzulegen, dass die zu ersetzenden Kraftfahrzeuge

- nach zehn Jahren eine Laufleistung von mehr als 300 000 km aufweisen. Abweichend hiervon kann eine Ersatzbeschaffung auch erfolgen, wenn die Kraftfahrzeuge nach acht Jahren eine Laufleistung von 650 000 km aufweisen,

- mit einer Länge von maximal 8,50 m nach sieben Jahren eine Laufleistung von mehr als 140 000 km aufweisen. Abweichend hiervon kann eine Ersatzbeschaffung auch erfolgen, wenn diese Fahrzeuge nach fünf Jahren eine Laufleistung von mehr als 250 000 km aufweisen.

Außerdem ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass das zu ersetzende Kraftfahrzeug am Tag der Antragstellung in den letzten vier Jahren ununterbrochen im Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen eingesetzt und fester Bestandteil des Betriebes des Antragstellers oder eines verbundenen Unternehmens gewesen ist. Als Unterbrechung gelten nicht Stilllegungen bis zu einem Monat bei Halterwechsel, während der Hauptferienzeit und/oder wegen nachgewiesener Reparaturzeiten.

Das zu ersetzende Kraftfahrzeug darf spätestens sechs Monate nach Auslieferung des geförderten Ersatzfahrzeugs mit klimaschonenden und umweltfreundlicheren Antriebssystemen nicht mehr im Linienverkehr eingesetzt werden. Eine ausnahmsweise länger befristete Verwendung des ersetzten Fahrzeugs zum Einsatz im Spitzenverkehr oder als Reservefahrzeug für Ausfallzeiten des geförderten Fahrzeugs bedarf vor der Bewilligung der Zustimmung des MW.

4.2.11 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

#### 4.3 Förderwürdigkeit

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die folgenden Kriterien als Qualitätskriterien nachzuweisen:

##### 4.3.1 Fachliche Qualitätskriterien:

Substanz des vorgelegten Konzeptes, schlüssiges und nachvollziehbares Konzept mit Darlegung der Strategien und Maßnahmen

- zur Umstellung der Fahrzeugflotte auf CO<sub>2</sub>-freie oder CO<sub>2</sub>-sparsame Antriebe,
- zur Energieeffizienz sowie
- zur Nutzung erneuerbarer Energien im Unternehmen,
- zur Verringerung der verkehrsbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen im Bedienegebiet (gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung),
- für Barrierefreiheit der Fahrzeuge,
- für Innovationscharakter (Antriebsformen mit dem höchsten Innovationscharakter sowie emissionsfreie Fahrzeuge werden bei der Projektauswahl bevorzugt).

##### 4.3.2 Qualitätskriterien nach den Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Querschnittsziele):

- Gleichstellung von Männern und Frauen,
- Nichtdiskriminierung/Chancengleichheit, wie Einsatz barrierefreier Fahrzeuge,
- Gute Arbeit,
- nachhaltige Entwicklung.

##### 4.3.3 Qualitätskriterien der regionalfachlichen Bewertungskomponente:

- Beitrag zur regionalen Entwicklung,
- kooperativer Ansatz,
- grenzübergreifende Zusammenarbeit,
- Zusatzkriterium Modellhaftigkeit.

Die Detaillierung und die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der **Anlage 1** ersichtlich.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt

- im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie
- im Programmgebiet der Regionenkategorie SER maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.1 Die Förderung wird aus Mitteln des Landes Niedersachsen um bis zu weitere 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht.

5.2.2 Die maximal zuwendungsfähigen Ausgaben für neue Fahrzeuge betragen für

##### 5.2.2.1 Fahrzeuge mit einem batteriebetriebenen Antriebssystem (Elektrobusse):

5.2.2.1.1 Solo-Standard-Bus (bis 12,50 m): 570 000 EUR,

5.2.2.1.2 Solobus (bis 13,50 m): 590 000 EUR,

5.2.2.1.3 Solobus (bis 15,00 m): 610 000 EUR,

5.2.2.1.4 Gelenkbus (17,50 bis 20,00 m): 730 000 EUR,

5.2.2.1.5 Midibus (8,50 bis 10,70 m; > 20 Sitzplätze): 450 000 EUR,

5.2.2.1.6 Minibus (bis 8,50 m): 270 000 EUR,

5.2.2.1.7 Doppeldecker-Omnibus: 800 000 EUR;

##### 5.2.2.2 Fahrzeuge mit einem wasserstoffbetriebenen Antriebssystem (Brennstoffzelle):

5.2.2.2.1 Solo-Standard-Bus (bis 12,50 m): 630 000 EUR,

5.2.2.2.2 Solobus (bis 13,50 m): 650 000 EUR,

5.2.2.2.3 Solobus (bis 15,00 m): 680 000 EUR,

5.2.2.2.4 Gelenkbus (17,50 bis 20,00 m): 800 000 EUR,

5.2.2.2.5 Midibus (8,50 bis 10,70 m; > 20 Sitzplätze): 550 000 EUR,

5.2.2.2.6 Minibus (bis 8,50 m): 340 000 EUR,

5.2.2.2.7 Doppeldecker-Omnibus: 860 000 EUR;

5.2.2.3 Fahrzeuge mit bilanziell CO<sub>2</sub>-neutralem Antriebssystem, darunter fallen Fahrzeuge, die durch synthetische oder nachhaltige Biokraftstoffe angetrieben werden (z. B. Biomethan): 214 000 EUR.

5.2.3 Erfolgt der Einsatz des geförderten Fahrzeugs mit weniger als 100 % im Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen, verringert sich die Förderquote anteilig (sog. „ÖPNV-Faktor“).

5.3 Zuwendungsfähige Ausgabe ist der Kaufpreis des jeweiligen Fahrzeugs.

5.4 Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- sonstige Ausgaben und Kosten in Zusammenhang mit dem Fahrzeugerwerb, u. a. Überführungskosten,
- Finanzierungskosten,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.5 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Die Zweckbindung für mit Zuwendungen beschaffte neue Fahrzeuge beträgt grundsätzlich zehn Jahre (oder acht Jahre bei Erreichen einer Laufleistung von 650 000 km). Abweichend hiervon beträgt die Zweckbindung für die mit Zuwendungen beschafften neuen Kraftfahrzeuge mit einer Länge von maximal 8,50 m sieben Jahre (oder fünf Jahre bei Erreichen einer Laufleistung von 250 000 km).

6.6 Wird das bezuschusste Fahrzeug während des Zweckbindungszeitraumes aus dem Linienverkehr nach § 42 PBefG herausgenommen oder mit geringerem Anteil in diesem Verkehr eingesetzt, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Satz 1 gilt, wenn die Betriebsleistung des Fahrzeugs die in Nummer 4.2.1 genannten Wagen-km pro Jahr nicht erreicht. Über den Umfang des Einsatzes im Linienverkehr und dessen Anteil am Gesamteinsatz sowie die Betriebsleistung im Linienverkehr hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle jährlich einen Bericht vorzulegen.

6.7 Die Zuwendung soll für den Zweckbindungszeitraum durch Hinterlegung der Fahrzeugzulassungsbescheinigung — Teil II bei der Bewilligungsstelle, alternativ durch eine Sicherungsübereignungsvereinbarung oder durch eine Bankbürgschaft zugunsten der Bewilligungsstelle gesichert werden. Der Antragstellende trägt die Kosten der Besicherung.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zusätzlich ist er auf die Informations- und Kommunikationspflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Maßgeblich für die Abrechnung ist das Programmgebiet der Regionenkategorie (ÜR/SER), in welchem das Fahrzeug eingesetzt werden soll. Bei programmgebietsübergreifenden Vorhaben ist der Sitz des Betriebshofs des Zuwendungsempfängers für das geförderte Fahrzeug maßgeblich.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) und in dem Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Im Rahmen der Beurteilung der Förderfähigkeit sowie der Förderwürdigkeit holt die NBank eine Bewertung der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4.3 der fachlichen Qualitätskriterien sowie der Querschnittsziele von der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) und im Hinblick auf die Bewertung der Qualitätskriterien der regionalfachlichen Bewertungskomponenten vom jeweils zuständigen ArL ein. Diese Bewertungen sind im Bewilligungsverfahren bei der Förderwürdigkeitsprüfung maßgeblich zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.7 Über die Bewilligung von Förderanträgen entscheidet die Bewilligungsstelle. In die Einplanungen gehen nur Anträge ein, die das Verfahren nach Nummer 7.6 durchlaufen haben.

7.8 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Voraussetzung der Vorlage der Genehmigung nach dem PBefG oder des Nachweises über das Nichtbestehen einer entsprechenden Genehmigungspflicht gemäß Nummer 4.2.6 sowie in den Fällen der Nummer. 4.2.5 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, soweit diese zum Bewilligungszeitpunkt nicht vorliegen. Antragstellende werden zudem auf den „Smart City Market Place“ der Europäischen Kommission hingewiesen.

#### 8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 8. 3. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47; Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden:

AEUV — dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist. Für De-minimis-Beihilferegulungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Nachrichtlich:  
An  
die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)  
den VDV Verband Deutscher Verkehrsunternehmen — Landesgruppe  
Niedersachsen/Bremen —  
den GVN Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V.  
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 9/2023 S. 216

**Anlage 1**

**Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlicheren Antriebssystemen im ÖPNV**

**Qualitätskriterien nach Nummer 4.3.2**

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl	Erläuterungen/Handreichung zu den Bewertungskriterien
		Nur, wenn diese Punktzahl in dem jeweiligen Bewertungsblock erreicht wurde, ist das Vorhaben förderwürdig. Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss diese blockweise festgelegte Mindestpunktzahl erreicht werden.	Diese Punktzahl kann in dem jeweiligen Bewertungskriterien maximal erreicht werden.	
<b>1.</b>	<b>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</b>	<b>33</b>	<b>55</b>	
A)	Ausgangslage und Ziele		15	
	Das Vorhaben stellt ein schlüssiges und nachvollziehbares Konzept dar mit Darlegung von Strategien und Maßnahmen			
	— zur Umstellung der Fahrzeugflotte auf CO <sub>2</sub> -freie Antriebe oder CO <sub>2</sub> -sparsame Antriebe und sowie zur Verringerung der verkehrsbedingten CO <sub>2</sub> -Emissionen im Bedienegebiet (gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel nachhaltige Entwicklung),			0 Punkte: kein Konzept erkennbar 1 Punkt: technisch, organisatorisch, finanziell unvollständiges/ unausgereiftes Konzept 2 Punkte: Konzept enthält Aussagen zur Ausstattung der bisherigen Flotte, zur Umstellung auf CO <sub>2</sub> -sparsame/freie Antriebe, zur geplanten CO <sub>2</sub> Verringerung zur Ladeinfrastruktur und stellt die technisch notwendigen Voraussetzungen (Ladeinfrastruktur, Schulungen der Mitarbeiter, usw.) dar
	— zur Energieeffizienz,			0 Punkte: keine Angaben 1 Punkt: unvollständige/fehlende Angaben zur Energieeffizienz 2 Punkte: auf geplante Umläufe und Streckenprofile angepasstes Fahrzeug/Ladetechnikbeschaffungskonzept (angepasst an die jeweiligen Gegebenheiten, wie z. B. Überland-, Innenstadtverkehr, Energiebedarf- und -management, in Abhängigkeit von den zu bewältigenden Höhenprofilen)

Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl	Erläuterungen/Handreichung zu den Bewertungskriterien
— zur Nutzung erneuerbarer Energien im Unternehmen,			0 Punkte: keine Angaben 1 Punkt: eigene konventionelle Energieerzeugung ohne zertifizierten Nachweis über erneuerbare Energien 2 Punkte: Energieliefervertrag mit zertifiziertem Nachweis über erneuerbare Energien 3 Punkte: Grüner Strom, selbst erzeugt (z. B. erneuerbare Energie Solar/Wasser)
— zur Barrierefreiheit der Fahrzeuge,			0 Punkte: keine Barrierefreiheit 1 Punkt: Low-Entry-Bus 2 Punkte: Niederflrbus + 1 Punkt (auf maximal 3 Punkte): für zusätzliche weitere technische Lösungen für Seh- und anderweitig eingeschränkte Personen
— zum Innovationscharakter (Antriebsformen mit dem höchsten Innovationscharakter sowie emissionsfreie Fahrzeuge werden bei der Projektauswahl bevorzugt). <sup>1)</sup>			0 Punkte: Stand der heutigen Technik, emissionsarmer Antrieb 1 Punkt: Fahrzeug mit CO <sub>2</sub> -freiem batterieelektrischem Antrieb 2 Punkte: Fahrzeug mit CO <sub>2</sub> -freiem Wasserstoffantrieb (Brennstoffzelle) + jeweils 1 weiterer Punkt (bis maximal 5 Punkte insgesamt): Fahrzeug mit CO <sub>2</sub> -freiem Antrieb und darüber hinaus verfügt das Fahrzeug über weitere technologische oder sonstige Lösung, die zur CO <sub>2</sub> -Reduktion beiträgt. (z. B. — Rekuperationstechnologie, d. h. zusätzliches Modul zur Energierückgewinnung), — keine Zusatzheizung, sondern Wärmepumpentechnologie, — Brennstoffzelle als Range-Extender.
Kooperation		5	
Es werden Kooperationsbeziehungen zu anderen Verkehrsunternehmen, Forschungseinrichtungen, Kommunen oder Aufgabenträgern erwartet.			0 Punkte: keine Angaben 3 Punkte: Kooperationsbeziehungen sind vorhanden, werden aber nicht näher beschrieben 5 Punkte: Veröffentlichungen oder Veranstaltungen zu den eigenen Erfahrungen sind vorgesehen.
Verringerung verkehrsbedingter Emissionen	6	10	
Die Mobilität im Mobilitätsverbund wird allgemein gefördert und damit ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Klimapolitischen Umsetzungsstrategie Niedersachsens von Januar 2013 (Ziel VII.5.2 Nr. 3, S. 26) geleistet. Die Maßnahme trägt zur Verlagerung der Verkehrsströme weg vom Individualverkehr hin zum ÖPNV zum Klimaschutz bei. Die Maßnahme steigert die Fahrgastzahlen und stärkt den ÖPNV. Die Maßnahme ist geeignet, um die im Multifondsprogramm genannten Ziele zur Steigerung der Fahrgastzahlen zu erreichen.			Hier soll eine Einschätzung abgegeben werden, wie sich die Fahrgastzahlen im Laufe der Fahrzeugnutzungszeit entwickeln werden. Dort, wo auf den individuellen Bus die Fahrgastzahlen nicht geliefert werden können, kann alternativ auf das gesamte Einsatzgebiet verwiesen werden. Angebotsausweitungen führen in der Regel zu Fahrgaststeigerungen. 6 Punkte: Steigerung der Fahrgastzahlen um 5 % 10 Punkte: Steigerung der Fahrgastzahlen um 10 % erreicht.

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl	Erläuterungen/Handreichung zu den Bewertungskriterien
B)	Qualität des Umsetzungskonzeptes		25	Hier erfolgt die qualitative Bewertung des Antrages/eingereichten Umsetzungskonzeptes. Es sollen sowohl die verkehrsbedingten Emissionen wie auch die Primärenergie-Emissionen berücksichtigt werden. Bei Ersatzbeschaffungen für Busse mit Dieselantrieben ist eine Vergleichsbetrachtung möglich. Bei Erstbeschaffungen für Zusatzleistungen ist mit einer entsprechenden Reduktion des Individualverkehrs zu rechnen.
	Es werden nachvollziehbar und konkret die Maßnahmen zur CO <sub>2</sub> -Reduzierung aufgeführt. Die durch die Maßnahmen eingesparte CO <sub>2</sub> -Emissionen wird beziffert. Die Maßnahme ist geeignet, um die im Multifondsprogramm genannten Ziele zur Einsparung von CO <sub>2</sub> , Stickstoffoxiden und Feinstaub zu erreichen.			0 Punkte: kein Konzept eingereicht. In der weiteren Abstufung können 5, 10, 15, 20 oder 25 Punkte vergeben werden. 5 Punkte: Umsetzungskonzept grundsätzlich nachvollziehbar 10 Punkte: das Konzept enthält nachvollziehbare, quantitative Angaben zu den CO <sub>2</sub> -Einsparungen 15 Punkte: darüber hinaus enthält das Konzept eine Well-to-Wheel-Betrachtung <sup>2)</sup> mit — Wirkungsgrad der Energieumwandlungskette (Effizienz) Well-to-Tank-Betrachtung, — Wirkungsgrad Tank-to-Wheel-Betrachtung 20 Punkte: darüber hinaus enthält das Konzept weitere Well-to-Wheel-Betrachtung <sup>2)</sup> mit — Gesamtenergiebedarf, — Verbrauch fossiler Primärenergien, — Schadstoffausstoß. 25 Punkte: auf Basis der Well-to-Wheel-Betrachtung <sup>2)</sup> kann ein nachvollziehbarer Wirkungsgrad prognostiziert werden.
2.	<b>Regionalfachliche Bewertungskomponente</b>	Keine eigene, aber Nummer 1 und 2 zusammen 48.	25	
A)	Regionale Entwicklung			
	Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie.		10	
B)	Kooperation			
	Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, usw.).		5	
C)	Grenzübergreifende Zusammenarbeit			
	Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa.		5	
D)	Zusatzkriterium Modellhaftigkeit			
	Das Projekt stellt einen modellhaften und übertragbaren Ansatz). Das ist im Antrag entsprechend zu begründen.		5	

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl	Erläuterungen/Handreichung zu den Bewertungskriterien
	<b>Gemeinsame Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien und die regionalfachliche Bewertungskomponente</b>	48	80	
<b>3.</b>	<b>Querschnittsziele</b>	<b>12</b>	<b>20</b>	
	Gleichstellung		3	
	Durch den Vorhabenträger oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter erbracht.			0 Punkte: keine Angaben. 3 Punkte: Der Vorhabenträger hat im Antrag deutlich gemacht, inwiefern ein Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter erbracht wird. Der Leitfaden zum EU-Querschnittsziel „Gleichstellung von Frauen und Männern“ steht auf der NBank-Homepage zum Download zur Verfügung.
	Chancengleichheit und Nicht-diskriminierung		3	
	Durch den Vorhabenträger oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung erbracht. Es werden barrierefreie Fahrzeuge oder Technologien eingesetzt.			0 Punkte: Keine Angaben 3 Punkte: z. B. Einsatz barrierefreier Fahrzeuge.
	Nachhaltige Entwicklung (ökologische Nachhaltigkeit)	5	11	
	Das Vorhaben trägt dazu bei, die Luftqualität zu verbessern und die Klimaschutzziele zu erreichen. <sup>3)</sup>			0 bis 4 Punkte: Das Projekt leistet keinen oder einen sehr kleinen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung. 5 bis 8 Punkte: Das Projekt leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung 9 bis 11 Punkte: Das Projekt leistet einen großen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.
	Gute Arbeit		3	
	Der Vorhabenträger trägt erkennbar zur Umsetzung des Querschnittszieles bei durch z. B.: — Neubesetzung von Arbeitsplätzen ausschließlich mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit denen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird, — Vorhabenträger wendet einen Tarifvertrag i. S. des TVG an.			0 Punkte: keine Angaben 1 Punkt: nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigte oder Antragsteller wendet Tarifvertrag i. S. des TVG an 3 Punkte: nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigte und Antragsteller wendet zusätzlich Tarifvertrag i. S. des TVG an.

<sup>1)</sup> Siehe hierzu Handreichung zur Definition von Qualitätskriterien (**Anlage 2**).

<sup>2)</sup> Well-to-Wheel-Betrachtung nach einer anerkannten Methode, die sich an DIN EN 16258 (o. Ä.) orientiert. Die Betrachtung soll durch eine geeignete Stelle durchgeführt werden. Sie kann im Rahmen einer bereits existierenden Machbarkeitsstudie (o. Ä.) durchgeführt worden sein.

<sup>3)</sup> Erfüllt die Anforderung des Do-Not-Significant-Harm Prinzips (Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen durch geförderte Projekte).

**Anlage 2**

**Richtlinie Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV  
Handreichung zur Definition von Qualitätskriterien (Innovationscharakter)**

Auszug Anlage 1 Nr. 1 Buchst. A fünfter Spiegelstrich:

Kriterium	Maximal 5 Punkte
Das Vorhaben stellt ein schlüssiges und nachvollziehbares Konzept dar mit Darlegung von Strategien und Maßnahmen	
— zum Innovationscharakter (Antriebsformen mit dem höchsten Innovationscharakter sowie emissionsfreie Fahrzeuge werden bei der Projektauswahl bevorzugt).	0 bis 5

Der Innovationscharakter des Vorhabens kann mit 0 bis 5 Punkten bewertet werden. Die Bewertung erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt wird bewertet, ob das Fahrzeug Artikel 4 Nr. 4 Buchst. a und b oder Artikel 5 der Richtlinie 2009/33/EG zuzuordnen ist. D. h., ob es sich um ein sauberes oder emissionsfreies Fahrzeug handelt (Tabelle 1). Im zweiten Schritt wird der Innovationsgehalt bewertet (Tabelle 2). Die Summe der erzielten Punkte wird in die Qualitätskriterienbewertung (Anlage 1) unter Buchstabe A fünfter Spiegelstrich (Innovationscharakter) eingetragen.

Tabelle 1:

Bewertet wird, ob es sich um emissionsfreie oder saubere Fahrzeuge handelt.

Antriebssystem	CO <sub>2</sub> -sparsam/ CO <sub>2</sub> -frei	Punkte: 0—2
Fahrzeug, das angetrieben wird durch nachhaltige Biokraftstoffe, synthetische oder paraffinhaltige Kohlenstoffe, Erdgas, Flüssiggas	CO <sub>2</sub> -sparsam	0
batterieelektrisch betriebener Bus	CO <sub>2</sub> -frei	1
wasserstoffbetriebener Brennstoffzellenbus	CO <sub>2</sub> -frei	2

Fahrzeuge, die mit CO<sub>2</sub>-freiem Antriebssystemen ausgestattet sind erhalten 1 bis 2 Punkte, CO<sub>2</sub>-sparsame (saubere) Fahrzeuge werden mit 0 Punkten bewertet.

In Tabelle 2 wird der eigentliche Innovationscharakter der Fahrzeuge bewertet. Dabei bilden die Technologien und Lösungen, die dem Stand der heutigen Technik entsprechen die Basis. Sie erhalten keine Bewertung. Jede weitere hierüber hinausgehende technologische Lösung, die zum Erreichen der Klimaziele beiträgt, wird mit je einem weiteren Punkt bewertet. Sodass am Ende Antriebsformen mit dem höchsten Innovationscharakter mit bis zu drei weiteren Punkten bewertet werden und die maximal mögliche Punktzahl von fünf Punkten erhalten können.

Tabelle 2 (Innovationsgehalt)

Technologie des Fahrzeugs entspricht dem Stand der heutigen Technik. Fahrzeuge dieser Art sind am Markt grundsätzlich verfügbar. Damit stellen sie keine innovative Lösung dar.	0 Punkte
Fahrzeug mit CO <sub>2</sub> -freiem Antrieb verfügt darüber hinaus über weitere technologische oder sonstige Lösung, die zur CO <sub>2</sub> -Reduktion beiträgt (z. B.)	
— Rekuperationstechnologie, d. h. zusätzliches Modul zur Energierückgewinnung,	1 Punkt
— keine Zusatzheizung sondern Wärmepumpentechnologie,	1 Punkt
— Brennstoffzelle als Range-Extender.	1 Punkt

Weitere Beispiele für Innovationscharakter:

Antriebsform	Innovationscharakter	bis zu ... Punkte
Bus, betrieben mit klimaneutralem, (synthetischem) Kraftstoff, z. B. E-Fuels aus Power to Fuel, Voraussetzung: 100 % regenerativ, 100 % CO <sub>2</sub> -frei	Stand der Technik	0
Bus, betrieben mit Methan aus 100 % Biomasse	Stand der Technik	0
Batteriebetriebener Elektrobus, keine Emissionen	CO <sub>2</sub> -frei	1
Wasserstoffbetriebener Brennstoffzellenbus, keine Emissionen	CO <sub>2</sub> -frei	2
Emissionsfreier Elektrobus, Ausstattung mit Wärmepumpe	Innovativ	2
Wasserstoffbetriebener Brennstoffzellenbus, Nutzung der Abwärme zur Fahrzeugbeheizung	Sehr innovativ	3
Elektrobus, Ausstattung mit Wärmepumpe, mit Brennstoffzelle als Range-Extender	Sehr innovativ	3
Wasserstoffbetriebener Brennstoffzellenbus, Nutzung der Abwärme zur Fahrzeugbeheizung, zusätzliches Modul zur Energierückgewinnung	Sehr innovativ	4
Wasserstoffbetriebener Brennstoffzellebus, Nutzung der Abwärme zur Fahrzeugbeheizung, zusätzliches Modul zur Energierückgewinnung als Range-Extender	Ganz besonders innovativ	5

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Antragstellung auf Aufnahme  
in das Dorfentwicklungsprogramm  
des Landes Niedersachsen;  
Modellvorhaben „Kreislauf.Klima.Dorf“  
— Kreislaufwirtschaft in der Dorfentwicklung“  
Programmjahr 2023**

**Bek. d. ML v. 8. 3. 2023 — 306-21213/1 —**

**— VORIS 78350 —**

**Bezug:** RdErl. v. 1. 3. 2023 (Nds. MBl. S. 184)  
— VORIS 78350 —

Mit der Dorfentwicklung wird die Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung unterstützt und gefördert.

Voraussetzung zur Förderung der Dorfentwicklungsprozesse, der Aufstellung des Dorfentwicklungsplans sowie von Einzelprojekten in der Dorfentwicklung ist die Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen.

Näheres zur Förderung ergibt sich aus den Nummern 3 und 4 des Bezugserrlasses (ZILE 2023).

Neben der Bewerbung um Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm besteht in 2023 die Möglichkeit der Bewerbung zur Teilnahme an dem Modellvorhaben „Kreislauf.Klima.Dorf — Kreislaufwirtschaft in der Dorfentwicklung“.

Einzelheiten zu dem Modellansatz ergeben sich aus den Erläuterungen zu dem Modellansatz unter [www.ml.niedersachsen.de/modellprojekte](http://www.ml.niedersachsen.de/modellprojekte).

Für die Teilnahme an dem Modellansatz müssen die Grundvoraussetzungen für die Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm erfüllt sein (siehe auch [www.zile.niedersachsen.de](http://www.zile.niedersachsen.de)).

Auf Grundlage der als **Anlage** angeführten Beurteilungskriterien werden zwei Modelldorfregionen für die Teilnahme an dem Modellansatz ausgewählt.

Die Anträge auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen und die Bewerbung um die Teilnahme an dem Modellansatz „Kreislaufwirtschaft in der Dorfentwicklung“ sind bis zum **1. 10. 2023** an die Ämter für regionale Landesentwicklung zu richten (siehe auch [www.zile.niedersachsen.de](http://www.zile.niedersachsen.de)).

An die  
Region Hannover, Landkreise, Städte, Samtgemeinden, Gemeinden  
Ämter für regionaler Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 9/2023 S. 225

**Anlage****Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstab**

1. Ermittlung von Potentialen für Kreislaufwirtschaften im Einzugsgebiet,
2. Beschreibung der Kreislaufstrategie mit besonderem Fokus auf die Verlängerung, Einsparung und/oder Substitution der in der Strategie beteiligten Stoffströme,
3. Sektorale Kopplung innerhalb der Kreislaufstrategie von Bevölkerung, Kommune, öffentliche Versorger (Stadtwerke, etc.), Wirtschaft,
4. Harmonisierung der Kreislaufstrategie mit Grundsätzen und Zielen der Förderungsumgebung (LEADER, Integrierte ländliche Entwicklung, Zukunftsregion, weitere Förderprojekte),
5. Verstetigung der Kreislaufwirtschaft als eigenständiger Ansatz der Dorfentwicklung,
6. zu erwartende positive Effekte auf die Lebensverhältnisse vor Ort.

Für jedes Beurteilungskriterium kann ein Wert zwischen 0 bis 4 Punkten vergeben werden.

Punktzahl	Beurteilungsmaßstab
0	Auf das Kriterium wird nicht eingegangen.
1	Das Kriterium wird im Antrag benannt und eine Stellungnahme dazu ist nur in Teilaspekten und oberflächlich gegeben. Die Kreislaufstrategie ist in Auszügen erkennbar.
2	Das Kriterium wird im Antrag benannt und eine überblicksartige, allgemeine Stellungnahme ist gegeben. Die Kreislaufstrategie ist in Grundzügen erkennbar.
3	Auf das Kriterium wird tiefgründig und beispielhaft eingegangen. Die Mehrzahl der Aspekte innerhalb der Strategie wird ausführlich beschrieben. Die Kreislaufstrategie ist in ihren Zusammenhängen nachvollziehbar.
4	Auf das Kriterium wird umfassend und beispielhaft eingegangen. Alle Teilaspekte der Strategie werden ausführlich dargestellt. Die Kreislaufstrategie ist vollumfänglich nachvollziehbar.

**K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz****Durchführung der 10. BImSchV**

RdErl. d. MU v. 20. 2. 2023 — 40500/10.3 —

— **VORIS 28500** —**1. Regelungsinhalt**

Zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 10. 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates — sog. Kraftstoffqualitätsrichtlinie — (ABl. EG Nr. L 350 S. 58; 2000 Nr. L 124 S. 66; 2014 Nr. L 265 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2018 (ABl. EU Nr. L 328 S. 1), ist ein System zur Überwachung der Kraftstoffqualität in Deutschland eingeführt worden. Die Umsetzung in deutsches Recht dieser europäischen Regeln ist die „Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen — 10. BImSchV) vom 8. 12. 2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. 12. 2019 (BGBl. I S. 2739).

Aus dem genannten System gehen die Mindestanzahlen der Proben hervor, die in jedem Bundesland genommen werden sollen, sowie die Anforderungen zur Qualitätssicherung bei Probenahmen und die Anforderungen an die Prüflaboratorien. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission jährlich über die Kraftstoffqualität zu berichten. In die 10. BImSchV sind dazu genormte Kraftstoffe aufgenommen, deren Qualitäten und Auszeichnungspflichten überprüft werden sollen. Die zugehörige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (im Folgenden: VwV) vom 19. 12. 2022 (BAnz AT 27. 12. 2022 B6) hat zum Ziel, den zuständigen Behörden Hilfestellung bei den geforderten Überprüfungen von Kraftstoffqualitäten zu geben, um den bundeseinheitlichen Vollzug der 10. BImSchV nach den Vorgaben der EU sicherzustellen.

Die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständigen Behörden der Länder berichten gemäß § 18 Abs. 8 der 10. BImSchV dem Umweltbundesamt bis spätestens 30. April eines jeden Jahres über das Ergebnis der vorgenommenen Untersuchungen zur Überprüfung der geltenden Qualitätsnormen für Kraftstoffe an öffentlichen Tankstellen aus dem Vorjahr.

Die Zuständigkeit für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der öffentlichen Tankstellen obliegt in Niedersachsen gemäß Nummer 8.1 Buchst. a der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz i. V. m. der NACE Klassifikation 47 (Anhang zu Nummer 8.1) der Region Hannover, den Landkreisen, den kreisfreien Städten, der Stadt Göttingen und den großen selbständigen Städten. Dieses geschieht unabhängig davon, dass parallel die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in den öffentlichen Tankstellen den Arbeitsschutz (auch nach der BetrSichV vom 3. 2. 2015 [BGBl. I S. 49], zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. 7. 2021 [BGBl. I S. 3146]) vollziehen. Hiervon ausgenommen sind öffentliche Tankstellen, die in einem engen Zusammenhang mit einem Kfz-Betrieb stehen; diese obliegen der Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Die Mindestanzahl der zu nehmenden Stichproben für die jeweiligen Kraftstoffsorten wird in Nummer 4.2 VwV vorge-

geben. Als Vorgabe für die Mindestanzahl der je Zeitraum (Sommer, Winter) zu nehmenden Stichproben dienen bis auf Weiteres die Tabellen in Anlage 20 VwV.

Für die Durchführung der genannten Aufgaben wird folgendes Verfahren bestimmt:

Das MU legt die von den einzelnen zuständigen Behörden mindestens zu beprobenden Kraftstoffe je Sommer- und Winterhalbjahr fest. Die Anzahl der Probenahmen ist in der Regel gleichmäßig auf alle für die Überwachung zuständigen Behörden zu verteilen. Als Ausnahme erhält die Region Hannover aufgrund der gegebenen Größe eine doppelte Anzahl an Mindestbeprobungen.

Die seltenen Kraftstoffe werden dabei tankstellenscharf vorgegeben, für die übrigen Kraftstoffe erfolgt nur die Angabe der durchzuführenden Anzahl der Beprobungen.

Für die Zuordnung der seltenen Kraftstoffe ist ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem GAA Hildesheim und den für die Überwachung zuständigen Behörden erforderlich. Zur Vervollständigung und Aktualisierung der für die seltenen Kraftstoffe vorhandenen Verzeichnisse werden diese einmal jährlich zwischen dem GAA Hildesheim und den zuständigen Behörden abgestimmt. Hierzu übersendet das GAA Hildesheim die Verzeichnisse an die zuständigen Behörden, die von diesen innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu aktualisieren und an die E-Mail-Adresse „10bimschv@gaa-hi.niedersachsen.de“ zurückzusenden sind. Ergeben sich unabhängig von dieser Abfrage des GAA Hildesheim Änderungen in dem geführten Verzeichnis, meldet die zuständige Behörde zeitnah und unaufgefordert dem GAA Hildesheim die Veränderungen.

Für die immissionsschutzrechtliche Überprüfung stellt das GAA Hildesheim den für die Überwachung zuständigen Behörden Informationen über die für Probenahme und Analyse geeigneten externen Prüfstellen zur Verfügung. Der Bericht über die durchgeführten Stichproben ist von den für die Überwachung zuständigen Behörden spätestens zum 1. März eines jeden Kalenderjahres für die Sommerprobenahme und zum 1. August eines jeden Kalenderjahres für die Winterprobenahme elektronisch an das GAA Hildesheim, E-Mail-Adresse „10bimschv@gaa-hi.niedersachsen.de“, zu übermitteln. Die Daten und Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen sind durch die zuständigen Behörden im Format der durch die beauftragten Prüflabore erhaltenen Analyse-Protokolle sowie der dazugehörigen Probenahmeprotokolle (Anlage 1 VwV) jeweils als PDF-Datei einzureichen.

**2. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 3. 2028 außer Kraft.

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Stadt Göttingen und großen selbständigen Städte  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

— Nds. MBl. Nr. 9/2023 S. 226

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

**Anerkennung der „Robert Tonn Stiftung“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 22. 2. 2023**  
**— 11741-R 48 —**

Mit Schreiben vom 13. 2. 2023 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 2. 2023 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Robert Tonn Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Volksbildung, der Heimatpflege und der Heimatkunde, der Jugend- und Altenhilfe, von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Robert Tonn Stiftung  
Seelhorststraße 60  
30175 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 9/2023 S. 227

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Bioenergie Geest GmbH & Co. KG, Apensen)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 3. 2023**  
**— 4.1-CUX000027272/LG 22-025 Ma —**

Die Firma Bioenergie Geest GmbH & Co. KG, Fruchttallee 13, 21641 Apensen, hat am 30. 4. 2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage (Nummer 8.6.3.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Anlagenstandort in 21641 Apensen an der Landesstraße L 130, Gemarkung Grundoldendorf, Flur 1, Flurstück 57/2, beantragt.

Das GAA Lüneburg gibt hiermit bekannt, dass der für Dienstag, den 14. 3. 2023, ab 9 Uhr im Ratssaal der Samtgemeinde Apensen, Rathaus Junkernhof, Buxtehuder Straße 27, 21641 Apensen, geplante Erörterungstermin im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Bioenergie Geest GmbH & Co. KG **nicht** stattfindet. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2023 S. 227

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Georgsmarienhütte GmbH)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 2. 2023  
— OL 17-057-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Georgsmarienhütte GmbH, Neue Hüttenstraße 1, 49124 Georgsmarienhütte, mit der Entscheidung vom 14. 2. 2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Stahlerzeugung mit 1 200 000 t/a Schmelzleistung auf dem Grundstück in 49124 Georgsmarienhütte, Neue Hüttenstraße 1, Gemarkung Georgsmarienhütte, Flur 14, Flurstück 1/174 gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Änderungsvorhabens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Änderung der Emissionsgrenzwerte für Stickoxide (NO<sub>x</sub>) und Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) am Kamin des Elektroofens und am Kamin der Pfannenöfen,
- Festlegung von Emissionsmassenstrom-Grenzwerten für das Elektrostahlwerk,
- Einsatz von sekundärmetallurgischer Schlacke (SEKS) im Elektroofen,
- Erweiterung des automatischen Dosiersystems um einen weiteren 60 m<sup>3</sup> Bunker für SEKS,
- Änderungen des Schlackeplatzes,
- Anpassung der Nebenbestimmungen bestehender Genehmigungsbescheide und Mitteilungen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 9. 3. bis einschließlich 22. 3. 2023** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 423, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Georgsmarienhütte, Rathaus, Oeseder Straße 85, 49124 Georgsmarienhütte, 2. Obergeschoss, Zimmer 241/242, während der Dienststunden,
 

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr.

Zusätzlich kann nach telefonischer Rücksprache unter Tel. 05401 850-242 oder -243 eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten erfolgen.

Es wird darum gebeten, eine Einsichtnahme unter der o. g. Telefonnummer vorab zu vereinbaren, um einen geregelten Ablauf zu gewährleisten.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommener Antragsunterlagen, sind im vorgenannten Zeitraum auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Bei dem Stahlwerk der Georgsmarienhütte GmbH handelt es sich um eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderungen der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. 2. 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen und Stahlerzeugung (2012/135/EU) (ABl. EU Nr. L 70 S. 63; Nr. L 333 S. 48) maßgeblich ist.

— Nds. MBl. Nr. 9/2023 S. 228

**Anlage****Änderungsgenehmigung****I. Tenor**

1. Der Firma Georgsmarienhütte GmbH, Neue Hüttenstraße, 49124 Georgsmarienhütte, wird aufgrund ihres Antrages vom 10. 3. 2017, zuletzt ergänzt am 16. 6. 2022, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Erzeugung von Stahl mit einer genehmigten Schmelzkapazität von 1 200 000 t/a erteilt.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Änderung der Emissionsgrenzwerte für Stickoxide (NO<sub>x</sub>) und Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) am Kamin des Elektroofens und am Kamin der Pfannenöfen,
- Festlegung von Emissionsmassenstrom-Grenzwerten für das Elektrostahlwerk,
- Einsatz von sekundärmetallurgischer Schlacke (SEKS) im Elektroofen,
- Erweiterung des automatischen Dosiersystems um einen weiteren 60 m<sup>3</sup> Bunker für SEKS,
- Änderungen des Schlackeplatzes,
- Anpassung der Nebenbestimmungen/Maßgaben der bestandskräftigen Genehmigungsbescheide:
  - Genehmigung der Bezirksregierung Weser-Ems zur wesentlichen Änderung des Stahlwerkes durch insbesondere den Ersatz des Konverters durch einen Gleichstrom-Lichtbogenofen und Errichtung einer Entstaubungsanlage vom 17. 3. 1994, Az. 504.2-40211-304,
  - Genehmigung der Bezirksregierung Weser-Ems zur wesentlichen Änderung des Elektrostahlwerkes durch insbesondere Erhöhung der Rohstahlerzeugungskapazität und Änderung der Emissionsmassenkonzentrationen vom 6. 12. 2002, Az. 501.23-40211-304,
  - Genehmigung vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, durch Neubau eines 2. Pfannenofens (LF 2) und eines 3. Pfannenofens (LF 3) vom 7. 8. 2007, Az. 07-033Ma;3.2b/1.

Alle Nebenbestimmungen/Maßgaben (Bedingungen, Auflagen, Hinweise) aus den vorgenannten Bescheiden werden hiermit aufgehoben oder ersetzt oder nachrichtlich (mit \* und Jahreszahl der Genehmigung versehen) übernommen.

Die genehmigte Kapazität der Anlage bleibt unverändert bei einer Schmelzkapazität von 1 200 000 t/a bzw. 147 t/h.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49124 Georgsmarienhütte  
 Straße: Neue Hüttenstraße  
 Gemarkung: Georgsmarienhütte  
 Flur: 14  
 Flurstücke: 1/174.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**3. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt die für die beantragten Maßnahmen erforderliche Baugenehmigung des Landkreises Osnabrück mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Food Service Badbergen GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 2. 2023**

— 31.15-40211/1-7.2.1-37; OL 22-015-01 —

Die Firma Food Service Badbergen GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 134, 49635 Badbergen, hat mit Schreiben vom 2. 2. 2022, aktualisiert zuletzt mit Datum vom 20. 2. 2023, die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren (Rinder) auf dem Grundstück in 49635 Badbergen, Bahnhofstraße 134, Gemarkung Grothe, Flur 11, Flurstücke 68/5, 89/9, 73/12, 73/7, 145/3 und 79/32, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Neuordnung der innerbetrieblichen Logistik durch Ausweisung von Trailer-Stellplätzen und zwei Pkw-Parkplätzen und Verlagerung des Waschplatzes Kühlfahrzeuge innere Fahrzeugreinigung,
- Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich der Geruchsquellen.

Die beantragten Änderungen der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i. V. m. mit Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbstständig angefochten werden kann.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Geruchsimmissionsprognose vom 16. 2. 2023, Normec Uppenkamp,
- Schalltechnischer Bericht vom 29. 6. 2022, Zech Ingenieurgesellschaft,
- Stellungnahme der Gemeinde Badbergen vom 15. 2. 2022,
- Stellungnahme der Samtgemeinde Artland vom 17. 8. 2022,
- Stellungnahmen des Wasserverbandes Bersenbrück vom 7. 9. 2022 und 17. 2. 2023.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit

**vom 15. 3. bis zum 14. 4. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 423, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Badbergen (Zimmer 3, 1. OG), Am Markt 3, 49635 Badbergen, während der Sprechstunden,  
montags bis freitags  
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
donnerstags in der Zeit von 14.30 bis 17.30 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 05433 328.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **15. 3. 2023** und endet mit Ablauf des **15. 5. 2023**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 14. 6. 2023, ab 10.00 Uhr,  
Schützenhalle Lechterke-Grothe,  
an der Bundesstraße 68, Hausnummer 67,  
49635 Badbergen,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 14. 6. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

## Stellenausschreibungen

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle für eine

### **Sachbearbeitung (m/w/d)** (Entgeltgr. 11 TV-L)

in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **24. 3. 2023** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover oder an [bewerbungen.lka@evlka.de](mailto:bewerbungen.lka@evlka.de).

— Nds. MBl. Nr. 9/2023 S. 230

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 406 „Waldpolitik und Jagd“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

### **einer Sachbearbeitung (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 NBesG bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 NBesG zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die Entgeltgr. 12 TV-L.

**Aufgabenbeschreibung:**

Die Tätigkeiten erstrecken sich im Wesentlichen auf:

- Vorbereitung von Fördermaßnahmen im EU-Beihilferecht,
- Gestaltung von forstlichen Förderrichtlinien,
- Umsetzung, Kontrolle und Evaluierung forstlicher Fördermaßnahmen,
- Fachaufsicht über den forstlichen Förderbereich der LWK Niedersachsen,
- Umsetzung von Verordnungen und Richtlinien der EU,
- Bearbeitung forstlicher Themen zum Wasserrecht, einschließlich Wasser- und Bodenverbände,
- Grundsatzangelegenheiten zu Themen der Forstwirtschaft, einschließlich Cluster Forst und Holz,
- Durchführung von forst- und forstwirtschaftlichen Notstandsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz und dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz,
- BMEL-Testbetriebsnetz.

**Anforderungsprofil:**

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Agrar- und umweltbezogene Dienste“, (ehemals Laufbahn des gehobenen Forstdienstes) durch einen forstwirtschaftlichen Studienabschluss als Bachelor of science oder dem Abschluss als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur (FH) der Fachrichtung Forstwirtschaft.

Erfahrungen und Vorkenntnisse aus dem Bereich der forstlichen Praxis sind wünschenswert.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte über ein besonderes Interesse an forst- und förderpolitischen Grundsatzfragestellungen sowie die Bereitschaft zur kurzfristigen Einarbeitung in die einschlägigen nationalen Vorschriften und die Vorschriften der Europäischen Union verfügen.

Gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) sowie eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise sind erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referates 406 und die Vielschichtigkeit der forstlichen Fördermaßnahmen ist ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erforderlich. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Menschen sowie gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Sie haben Interesse an einer vielfältigen Tätigkeit im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz? **Dann bewerben Sie sich!**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns spätestens am **26. 3. 2023** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-1826/2023 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Frau Abel (0511 120-2250) und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf (0511 120-2016) zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 9/2023 S. 230

Bei der **Samtgemeinde Elbtalau** ist zum 1. 12. 2023 die Stelle

### **der Ersten Samtgemeinderätin oder des Ersten Samtgemeinderates**

im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach der BesGr. B 2 zuzüglich Aufwandsentschädigung.

Nähere Informationen finden Sie unter [www.elbtalau.de](http://www.elbtalau.de) und dort über den Pfad „Aktuelles > Stellenausschreibungen“.

— Nds. MBl. Nr. 9/2023 S. 230

Die **Stadt Northeim** bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

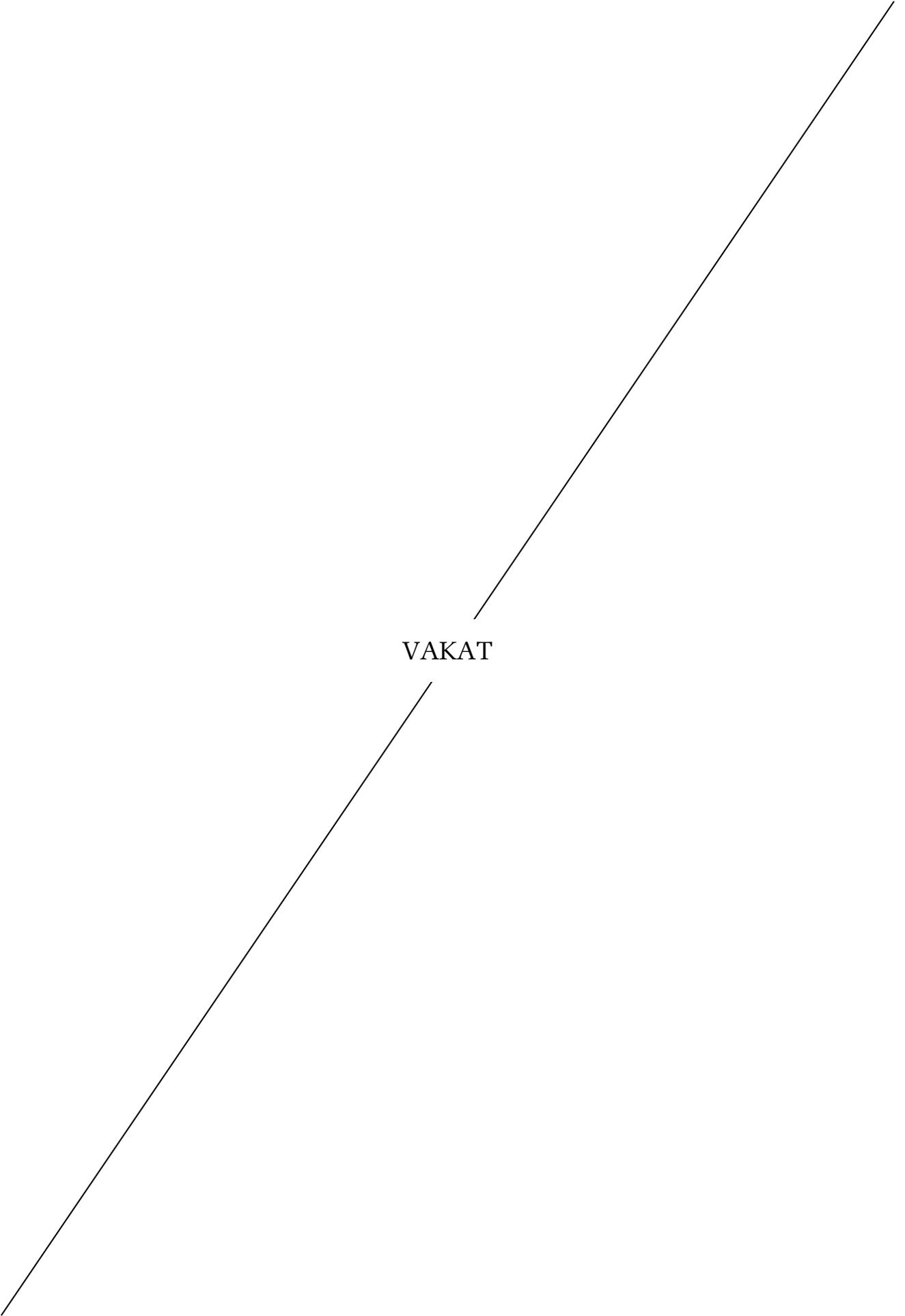
### **Leitung der Abteilung Finanzmanagement, Kasse (w/m/d)**

zur Besetzung an.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungen **bis zum 31. 3. 2023** über unser Karriereportal unter [bewerbung.northeim.de](http://bewerbung.northeim.de).

Den detaillierten Ausschreibungstext können Sie dort ebenfalls einsehen.

— Nds. MBl. Nr. 9/2023 S. 230



VAKAT

